



Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Regelung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Berufliche Weiterbildungsabschlüsse, die nach § 3 Abs. 1 b Immatrikulationsordnung der WHZ nach einem Beratungsgespräch zum Hochschulzugang berechtigen

1. Meisterprüfung in einem Handwerk (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 3 Nr. 1 SächsHSG)
2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSG)
Dazu zählen u.a. die folgenden Abschlüsse:
 - Prüfungen zum Industriemeister/ zur Industriemeisterin
 - Meisterprüfungen in den Bereichen Landwirtschaft und Hauswirtschaft
 - IHK-geprüfte Fachwirte und Kaufleute, sofern der Lehrgang mind. 400 Unterrichtsstunden umfasst
3. Abschluss von Fachschulen (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 3 Nr. 4 SächsHSG)
Dazu zählen u.a. die folgenden Abschlüsse:
 - Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
 - Staatlich geprüfter Wirtschaftler/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin
 - Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin
 - Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin
 - Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin
 - Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebswirt/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebswirtin
 - Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin
4. Abschluss einer landrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich sozialpflegerische und –pädagogische Berufe (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 3 Nr. 5 SächsHSG)
Dazu zählen u.a. die folgenden Abschlüsse:
 - Fachgesundheits- und Krankenpfleger/ Fachgesundheits- und Krankenpfleger aller Fachrichtungen
 - Fachaltenpfleger/Fachaltenpflegerin aller Fachrichtungen
 - Fachkraft für Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen
 - Fachkraft für Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen/Pflegedienstleitung
 - Fachphysiotherapeut/Fachphysiotherapeutin für psychosoziale Medizin
5. Staatliches Befähigungszeugnis des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSG)
Dazu zählen u.a. die folgenden Abschlüsse:
 - Kapitän/Kapitänin
 - Nautiker/Nautikerin
 - Technischer Wachoffizier/Technische Wachoffizierin
 - Zweiter Technischer Schiffsoffizier/Zweite Technische Schiffsoffizierin
 - Leiter der Maschinenanlage/Leiterin der Maschinenanlage
6. Vergleichbarer und durch die Hochschule anerkannter Fortbildungsabschluss (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 4 S. 1 SächsHSG)
Dazu zählen u. a. die folgenden Abschlüsse:
 - Steuerberater/Steuerberaterin
 - Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin
 - Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin
7. Vergleichbarer Abschluss der staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 4 S. 2 SächsHSG)
Dazu zählen u.a. die folgenden Abschlüsse:
 - Verwaltungsbetriebswirt/Verwaltungsbetriebswirtin (VWA)
 - Verwaltungs-Diplom (VWA)
 - Betriebswirt/Betriebswirtin (VWA)